

In Betreff der Prüfung der Locomobilen behufs Ertheilung der policeilichen Genehmigung zu deren Inbetriebsetzung überhaupt, welche am Orte ihrer Verfertigung zu geschehen pflegt, bewendet es bei der Bestimmung des Erlasses vom 13. März 1855.

Die Königl. Regierung hat den gegenwärtigen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

An sämmtl. Regierungen.

Gesetz vom 7. Mai 1856 über den Betrieb der Dampfkessel.

(G. = S. 1856. S. 295.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Der Besitzer eines im Betriebe befindlichen Dampfkessels, bei Bergwerks-Gewerkschaften der Repräsentant oder Grubenvorstand, ist verpflichtet, für die Erhaltung desselben und seiner Zubehörungen in demjenigen Zustande Sorge zu tragen, welcher in der für die Kesselanlage ertheilten policeilichen Genehmigung vorgeschrieben ist.

Verletzungen dieser Verpflichtung durch Handlungen oder Unterlassungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe in Anwendung kommt, mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu 3 Monaten in dem für Policeistrafen vorgeschriebenen Verfahren bestraft.

§. 2. Derselben Strafe unterliegt derjenige, welcher die Bewahrung eines Dampfkessels übernommen hat (Kesselwärter), wenn er die zum gefahrlosen Betriebe des Kessels erforderlichen Einrichtungen unterläßt, oder einen in gefahrlosem Zustande nicht befindlichen Kessel in Betrieb erhält.

§. 3. Insofern die Verletzung der dem Kesselwärter obliegenden Verpflichtungen (§. 2) mit Vorwissen des Kesselbesizers stattgefunden hat, trifft denselben diese Strafe ebenfalls.

Der Kesselbesizer ist in diesem Falle für die gegen den Kesselwärter festgesetzten Geldstrafen subsidiarisch verhaftet, und ist es dem Ermessen des Gerichts überlassen, die gegen den Kesselwärter nicht vollstreckbare Geldstrafe von ihm einzuziehen oder statt dessen die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Kesselwärter vollstrecken zu lassen.

§. 4. Die Kosten der nach der Vorschrift unter Nr. 4 des Erlasses vom 1. Januar 1831 (Gesetz-Sammlung S. 243) und des Erlasses vom 27. September 1837 (Gesetz-Sammlung S. 146) stattfindenden ersten Untersuchung eines Dampfkessels, ingleichen die Kosten der zur Ueberwachung der Vorschrift im §. 180 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 41), so wie im §. 1 dieses Gesetzes vorzunehmenden ferneren Revisionen

fallen dem Besitzer des Kessels zur Last. Sie werden durch das, von Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behufs Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes zu erlassende Regulativ festgestellt.

§. 5. Auf die Besitzer und Wärter von Dampfkesseln an Locomotiven und in Rhein- und Mosel-Dampfschiffen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 6. Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Mai 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer.
von Westphalen. von Bodelschwingh. Graf von Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
von Manteuffel.

Ministerielle Circular-Verfügung vom 23. August 1856 über das Regulativ zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856.*)

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes v. 7. Mai d. J. (Ges.-Samml. S. 295), den Betrieb der Dampfkessel betreffend, habe ich das zur Ausführung der in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen erforderliche Regulativ (a) erlassen, und lasse solches der Königl. Regierung anliegend mit nachfolgenden Bemerkungen zugehen:

- 1) Die Untersuchung der Dampfkessel von Bergwerken, Hütten und Salinen, über welche die Bergbehörden die policeiliche Aufsicht führen, wird von den Organen der letzteren vorgenommen werden, und es sind hiernach die Königl. Ober-Bergämter mit Instruction versehen worden. Die Untersuchung der übrigen Dampfkessel ist von der Königl. Regierung den Kreis-Baubeamten, innerhalb der denselben zugewiesenen Baukreise, widerruflich zu übertragen; wo in dem nämlichen Rayon mehrere Baubeamte — für die verschiedenen Bauzweige — fungiren, ist über die Vertheilung des Geschäfts unter diese Beamte besondere Anordnung zu treffen.

*) Durch oberbergamtl. Verfügung vom 9. Sept. 1856 — 8122 — sind die Revier-Beamten mit der Revision der Dampfkessel auf Bergwerken, Hütten und Salinen beauftragt. Dampf-Maschinen, welche im nicht concedirten Felde bei Versuchs-Arbeiten angewandt werden, sollen gemäß oberbergamtl. Verfügung vom 11. Februar 1857 — 1527 — ebenfalls von den Revier-Beamten beaufsichtigt werden. — Nach einem Handels-Ministerial-Rescripte vom 21. Mai 1857 — V. 2256 — können Berg-Geschworne Dampfkessel und Maschinen, welche nicht zu Zwecken des Berg-Hütten- und Salinen-Betriebes in ihren Revieren bestimmt sind, ohne Genehmigung des vorgesetzten Ober-Berg-Amtes nicht prüfen und abnehmen. In Folge dieses Erlasses ist dem früheren Geschworenen des Inde- und Roer-Revieres die Prüfung sämmtlicher Kessel, welche in einzelnen Fabriken des Revieres angefertigt werden, gestattet worden.

Im Berg-Amts-Bezirk Siegen sind den Revier-Beamten im §. 35. der

Die Beamten werden sich so einzurichten haben, daß sie die ordentlichen Untersuchungen — Nr. 1. des Regulativs — welche außerhalb ihres Wohnortes vorzunehmen sind, bei Gelegenheit anderweiter Dienstreisen ausführen.

- 2) Es ist kaum zu bezweifeln, daß sich bei der ersten, nach der Vorschrift des Regulativs vorzunehmenden ordentlichen Untersuchung mancherlei Mängel an den Dampfkesseln finden werden. Dem Sinne des Gesetzes wird es nicht entsprechen, wenn wegen eines jeden, bei dieser ersten Untersuchung vorgefundenen Mangels sofort die policeiliche Verfolgung veranlaßt werden sollte, vielmehr wird es bei dieser ersten Untersuchung in der Regel genügen, wenn der Beamte den Kesselsbesitzer auf die vorhandenen Mängel aufmerksam macht und, sofern deren Beseitigung nicht auf der Stelle möglich ist, dafür Sorge trägt, daß dieselbe innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist erfolge, und daß dies geschehen, der Polizei-Behörde nachgewiesen werde u. s. w.

Regulativ

zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 7. Mai d. J. (Gesetzsammlung, Seite 295), den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird zur Ausführung der in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen das nachstehende Regulativ erlassen.

I. Ordentliche Untersuchungen.

§. 1. Jeder im Betrieb befindliche Dampfkessel wird von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterworfen.

§. 2. Diese Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen und deren Uebereinstimmung mit den in der policeilichen Genehmigung für die Kessel-Anlage deshalb getroffenen Bestimmungen festzustellen.

§. 3. Die Untersuchung ist daher zu richten:
 auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels;
 auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können;
 auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwanigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel reinigen zu können;
 auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Innern des Kessels;

Dienst-Instruction vom 24. October 1858 nähere Anweisungen über die Revisionen der Dampf-Maschinen gegeben.

auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung erreicht, resp. überschritten wird;

auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungsanlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers. Die Prüfung der Stärke und Widerstandsfähigkeit der Kesselwände ist nicht Gegenstand der Untersuchung.

§. 4. Eine Unterbrechung des Betriebes darf zum Zweck der technischen Untersuchung nicht verlangt werden.

§. 5. Der mit der Untersuchung beauftragte Sachverständige hat sich davon zu überzeugen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

§. 6. Der Sachverständige nimmt über die Ergebnisse der Untersuchung eine Verhandlung auf, welche von dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter — bei Dampfschiffskesseln dem Schiffsführer — und dem Kesselwärter zu unterzeichnen ist. Verweigern diese oder einer von ihnen die Unterschrift, so wird dies unter Angabe der Weigerungsgründe in der Verhandlung bemerkt. Abschrift der letzteren wird dem Kesselbesitzer auf Verlangen kostenfrei ausgehändigt.

Außerdem wird der Befund der Untersuchung in ein von dem Kesselbesitzer für jeden Kessel zu haltendes Revisionsbuch eingetragen. Diesem Buche ist das nach der Aufstellung des Kessels ertheilte amtliche Abnahme-Attest anzuhängen.

§. 7. Der Sachverständige übersendet die über die Untersuchung aufgenommene Verhandlung der Policei-Obrigkeit des Ortes, an welchem sich der Dampfkessel befindet oder, sofern der Kesselbesitzer selbst die Policei-Obrigkeit ist oder die Orts-Policei zu verwalten hat, dem Landrath.

§. 8. Bis auf weitere Bestimmung findet die Untersuchung von Kesseln, deren Dämpfe mechanisch wirken, alljährlich, von anderen Kesseln alle zwei Jahre statt.

Die Untersuchung von Dampfschiffskesseln wird vor dem Beginne der Fahrten jedes neuen Jahres vorgenommen. Zu diesem Zwecke hat der Führer des Dampfschiffes dem Sachverständigen desjenigen Bezirks, in welchem sich das Schiff befindet, mindestens acht Tage vor dem Beginn der Fahrten die Anzeige zu machen, daß das Schiff zur Untersuchung bereit gestellt sei. Hat die Untersuchung einen Mangel nicht ergeben, so ertheilt der Sachverständige dem Schiffsführer hierüber ein Zeugniß, welches bis zur nächsten Untersuchung in der Haupt-Kajüte des Schiffs auszuhängen ist.

§. 9. Der Sachverständige überreicht der Regierung am Jahres- schluß eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem sich der Kessel befindet, und des Kesselbesizers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision, und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

II. Außerordentliche Untersuchungen.

§. 10. Hat die ordentliche Untersuchung eines Dampfkessels ergeben, daß eine oder mehrere der im §. 3 bezeichneten Vorrichtungen sich in einem Zustande befinden, welcher eine Gefahr zur Folge haben kann, und hat diesem Zustand nicht etwa sofort abgeholfen werden können, so nimmt der Sachverständige, nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes für erforderlich zu achtenden Frist, eine außerordentliche Untersuchung vor.

§. 11. Der Sachverständige hat eine außerordentliche Untersuchung auch dann anzustellen, wenn er von der Polizei-Obrigkeit des Orts, an welchem sich der Dampfkessel befindet, beziehungsweise dem Landrath dazu aufgefordert wird.

§. 12. Die in den §§. 2 bis 7 für die ordentlichen Untersuchungen ertheilten Vorschriften finden auch bei den außerordentlichen Untersuchungen Anwendung.

III. Kosten.

§. 13. Der Kesselbesitzer hat für jede ordentliche Untersuchung, sie mag am Wohnort des Sachverständigen oder außerhalb dieses Wohnorts vorgenommen werden, bis auf weitere Bestimmung eine Gebühr von drei Thalern zu entrichten.

§. 14. Der Kesselbesitzer hat für jede außerordentliche Untersuchung die nämliche Gebühr, und wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letzteren reglements- mäßig zukommenden Reisekosten zu entrichten. Ist jedoch die außerordentliche Untersuchung auf Grund der Bestimmung im §. 11 vorgenommen, und hat sich bei derselben ein Mangel nicht ergeben, so ist der Kesselbesitzer zur Zahlung der Gebühr und der Reisekosten nicht verpflichtet.

§. 15. Der Kesselbesitzer hat für jede, auf Grund der Bestimmungen unter Nr. 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Januar 1831 (Gesetzsammlung Seite 243), des Allerhöchsten Erlasses vom 27. September 1837 (Gesetzsammlung Seite 146) und im §. 15 des Regulativs vom 6. September 1848 (Gesetzsammlung Seite 321) stattfindende erste Untersuchung eines Dampfkessels eine Gebühr von drei Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnortes des Sachverständigen stattfindet, die den letztern reglements- mäßig zustehenden Reisekosten zu entrichten.

§. 16. Ist der Sachverständige kein angestellter Beamter, so bestimmt die Regierung, welcher Klasse von Beamten er bei Bemessung der Reisekosten beizuzählen ist.

§. 17. Der Sachverständige liquidirt die Gebühren und die Reisekosten bei der Policei-Obrigkeit des Orts, in welchem die Untersuchung vorgenommen ist, oder, wenn der Kesselbesitzer selbst die Policei-Obrigkeit oder die Ortspolizei zu verwalten hat, bei dem Landrath. Die Policei-Obrigkeit, beziehungsweise der Landrath, setzt die Liquidation fest und zieht, sofern nicht der im §. 14 vorgesehene Fall vorhanden ist, den Betrag vom Kesselbesitzer ein.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18. Namen und Wohnort der mit der Untersuchung der Dampfkessel beauftragten Sachverständigen werden, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen sich ihr Auftrag erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 19. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 18) finden auf die Untersuchungen der Dampfkessel von Bergwerken, Hütten und Salinen, über welche die Bergbehörden die policeiliche Aufsicht führen, mit der Maßgabe Anwendung, daß in Betreff der in den §§. 7. 9. 11. und 17. getroffenen Vorschriften das Bergamt an die Stelle der Policei-Behörde, beziehungsweise der Regierung tritt.

V. Ausnahmen.

§. 20. Auf die Untersuchung von Dampfkesseln an Locomotiven und in Rhein- und Mosel-Dampfschiffen findet dieses Regulativ keine Anwendung.

Ministerial-Verfügung über die Revision der Dampfkessel auf combinirten Werken vom 30. September 1857. V. 6304.

Die Anfrage in dem Berichte vom 27. Juli d. J., betreffend die periodische Revision der Dampfkessel auf denjenigen Etablissements, welche theilweise zum Hochofenbetriebe, theilweise zum Betriebe von Puddlings- und Walzwerken, Gießereien und mechanischen Werkstätten dienen, hat Veranlassung gegeben, das Gutachten des Königl. Ober-Berg-Amtes zu Bonn einzufordern. Indem ich der Königl. Regierung Abschrift des Berichtes des letzteren vom 13. d. M. zugehen lasse, erkläre ich mich mit den darin entwickelten Ansichten im Allgemeinen einverstanden. Danach sind der Regel nach die Revisionen der Dampfkessel auf combinirten Werken von dem Techniker derjenigen Behörde (Regierung oder Ober-Berg-Amt) vorzunehmen, welcher ressortmäßig die Beaufsichtigung der Betriebs-Vorrichtung selbst, zu welcher der

Dampfkessel benutzt wird, zusteht, die Revisionen der auf Hüttenwerken befindlichen Dampfkessel, welche gleichzeitig zum Betriebe von Anlagen des einen und des andern Ressorts dienen, aber ausschließlich von der Bergbehörde zu bewirken. Hierdurch wird indeß nicht ausgeschlossen, daß bezüglich der Revisionen der zuletzt erwähnten Kessel Ausnahmen von der Regel im Wege der Verständigung zwischen der Königl. Regierung und dem Königl. Ober-Berg-Amte festgestellt werden.

An

die Königliche Regierung
zu Düsseldorf.

16) Personen-Polizei.

A. Rheinischer Haupt-Berg-District.

a. Jugendliche Arbeiter.

Allerhöchste Cabinets-Ordre betreffend das Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.*)

(G.-S. 1839, Nr. 42.)

Das mittelst Berichts des Staatsministeriums vom 9. v. M. Mir überreichte, aus zehn Paragraphen bestehende Regulativ „über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken“ entspricht einem längst gefühlten, von den Rheinischen Provinzialständen besonders hervorgehobenen Bedürfniß. Ich bestätige es deshalb hierdurch seinem ganzen Inhalte nach, lege ihm für alle Landestheile der Monarchie gesetzliche Kraft bei und weise das Staatsministerium an, sowohl das Regulativ wie diese Ordre durch die Gesetzsammlung zu publiciren.

Berlin, den 6. April 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

*) Das links des Rheines geltende Polizei-Decret vom 3. Januar 1813 enthält im Art. 29 die Bestimmung, daß Kinder unter 10 Jahren in Bergwerken und Gräbereien nicht einfahren und arbeiten sollen. Durch Allerh. Cab.-Ordre vom 9. März 1836 (Amtsbl. 1836. Köln Nr. 16, Aachen und Trier 18, Düsseldorf 22 und Coblenz 23) wurde indeß der erwähnte Artikel 29 dahin abgeändert, daß fortan „kein Knabe vor zurückgelegtem dreizehnten Lebensjahre zur Grubenarbeit unter Tage zugelassen werden dürfe“. Hiernach erscheint es also den Bergwerks-Betreibern durch das Gesetz gestattet, jugendliche Arbeiter, welche das dreizehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, unter Tage in den Bergwerken zu beschäftigen; während die Seite 178. abgedruckte Ministerial-Verfügung vom 12. August 1854 das vollendete sechzehnte Lebensjahr verlangt, wenn jugendliche Arbeiter unter Tage Berg-Arbeit verrichten sollen. Daß das Regulativ vom 9. März 1839 die Allerh. Cab.-Ordre vom 9. März 1836 nicht abgeändert hat, findet sich in einem Ministerial-Rescripte vom 15. Januar 1840 ausdrücklich anerkannt. In dem Gesetze vom 16. Mai 1853 ist in der Hauptsache ebenfalls keine solche Abänderung enthalten.

Regulativ

über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

§. 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf Niemand in einer Fabrik oder bei Berg- Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden.

§. 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen hat oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweist, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem sechszehnten Jahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherrn durch Errichtung und Unterhaltung von Fabriksschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§. 3. Junge Leute, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und darf höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§. 4. Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Ruhe von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§. 5. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, so wie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

§. 6. Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Kommunion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

§. 7. Die Eigenthümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denselben beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die

Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeits = Lokale aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen gegen die Fabrikherren oder deren mit Vollmacht versehenen Vertreter durch Strafen von 1 bis 5 Thalern für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im §. 7 vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum ersten Male mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern geahndet; die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt. Auch ist die Ortsbehörde befugt, die Liste zu jeder Zeit anfertigen oder vervollständigen zu lassen. Es geschieht dies auf Kosten des Contravenienten, welche zwangsweise im administrativen Wege beigetrieben werden können.

§ 9. Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken nöthig machen, solche Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe.

§ 10. Den Ministern der Medicinal = Angelegenheiten, der Polizei und der Finanzen bleibt es vorbehalten, diejenigen besondern sanitäts = bau = und sittenpoliceilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten. Die hierbei anzudrohenden Strafen dürfen 50 Thaler Geld = oder eine diesem Betrag entsprechende Gefängnißstrafe nicht übersteigen.

Berlin, den 9. März 1839.

Königliches Staats = Ministerium.

Gesetz vom 16. Mai 1853, einige Abänderungen des Regulatives v. 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken betreffend.*)

(Gesetz = Samml. 1853 S. 225.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. verordnen unter Zustimmung der Kammern was folgt:

*) Dem §. 11. des Gesetzes vom 16. Mai 1853 entsprechend sind in einzelnen Regierungs = Bezirken z. B. im Regierungs = Bezirke Aachen Fabrik = Inspectoren angestellt. Im §. 7 der dem Fabrik = Inspector von Aachen am 25. Juli 1854 erteilten Instruction heißt es:

„Derselbe hat sich hinsichtlich der unter der Aufsicht der Königl. Berg = Behörden stehenden Berg = Hütten = und Pochwerke mit den Königl. Berg = Behörden des Bezirkes in Verbindung zu setzen.“

Da nun insbesondere auf der linken Rheinseite nach dem Tit. 4 des Berg = Polizei = Decretes der Berg = Behörde unbestreitbar die Arbeiter = Polizei zustehet, so ist seit Erlaß des Gesetzes vom 16. Mai 1853 eine doppelte Aufsicht über die jugend =